



Ausgabe 1, Jänner 2020

www.pwc.at/publikationen

Auf einen Blick

Auswirkungen der IBOR-Reform – Abbildung der tatsächlichen Umstellung des Referenzzinssatzes eines originären Finanzinstruments.....	2
(Vorläufige) Agenda-Entscheidungen des IFRS IC.....	3
Auf den Punkt gebracht: Einzelaspekte des IFRS 16	5
EU-Endorsement.....	7
IASB-Projektplan.....	7
AFRAC	9
Veröffentlichungen	10
Ansprechpartner.....	12

IFRS aktuell

Nachrichten zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS

Liebe Leserinnen und Leser,

nach Abschluss von Phase 1 des IASB-Projekts zur IBOR-Reform (wir berichteten in der November-Ausgabe dieses Newsletters) widmen wir in dieser Ausgabe einen Sonderbeitrag der Fragestellung, wie bis zur Veröffentlichung etwaiger weiterer Änderungen durch Phase 2 des Projekts, tatsächliche Umstellungen von Referenzzinssätzen i. Z. m. der IBOR-Reform bilanziell abzubilden sind.

Weiter stellen wir Ihnen die letzten (vorläufigen) Agenda-Entscheidungen dieses Jahres aus der November-Sitzung des IFRS IC vor. Fragen zu IFRS 16 behandeln wir in unserer bekannten Rubrik „Auf den Punkt gebracht“.

Kurz vor Weihnachten veröffentlichte der IASB noch seinen Entwurf zum Projekt „Primary Financial Statements“, den wir Ihnen in unserer Februar - Ausgabe 2020 näher vorstellen werden. Sie erreichen den Entwurf [hier](#).

Wir hoffen, Sie haben erholsame Weihnachtsfeiertage verbracht und wünschen Ihnen ein erfolgreiches Jahr 2020!

Raoul Vogel

Leiter – Austrian Accounting Consulting Services



Auswirkungen der IBOR-Reform – Abbildung der tatsächlichen Umstellung des Referenz- zinssatzes eines originären Finanzinstruments

Nachdem der IASB im September 2019 die erste Phase des Projekts „Interest Rate Benchmark Reform“ mit der Veröffentlichung von Änderungen an IFRS 9, IAS 39 und IFRS 7 abgeschlossen hat (vgl. hierzu auch die [November-Ausgabe dieses Newsletters](#), IFRS aktuell aus November sowie [In Depth aus November¹](#)), rücken nun Fragestellungen im Zusammenhang mit der tatsächlichen Umstellung von Referenzzinssätzen in den Fokus des Interesses. Im Oktober 2019 hat der Mitarbeiterstab des IASB einen vorläufigen Zeitplan für die zweite Phase des Projekts veröffentlicht, die diese Fragestellungen zum Gegenstand hat. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob und wann in diesem Zusammenhang tatsächlich weitere Standardänderungen vorgenommen werden bzw. ab wann diese anzuwenden wären.

Bis zur Veröffentlichung etwaiger Änderungen an den IFRS verbleibt somit ein Zeitraum, in dem tatsächliche Umstellungen von Referenzzinssätzen im Zusammenhang mit der IBOR-Reform, nach den derzeit anzuwendenden IFRS abzubilden sind.

Euribor und EONIA

Dies betrifft zum Beispiel originäre Finanzinstrumente, deren Verzinsung auf dem Euribor oder dem EONIA basiert, da sowohl Euribor, als auch EONIA seit Oktober 2019 anders ermittelt werden. Die bisherige auf Quotes basierende Methode zur Berechnung des Euribor wurde durch die sog. hybride Methode abgelöst. Der EONIA wird seit Oktober 2019 als €STR zuzüglich eines festen Spread von 8,5 Basispunkten ermittelt. Die Praxis hat gezeigt, dass im Zusammenhang mit den Änderungen des Euribor und des EONIA die Vertragsbedingungen von originären Finanzinstrumenten, deren Verzinsung auf einem der beiden Referenzzinssätze basiert, nicht angepasst wurden.

Im Oktober 2019 hat sich der IASB erstmals mit der Bilanzierung der tatsächlichen Umstellung des Referenzzinssatzes eines Finanzinstruments beschäftigt (vgl. [IASB Update Oktober 2019](#)). Der IASB hat dabei vorläufig entschieden, dass eine Änderung der Grundlage, auf der die vertraglichen Cashflows eines Finanzinstruments bestimmt werden, auch dann eine Modifikation i. S. d. IFRS 9 darstellt, wenn keine Änderung der Vertragsbedingungen des Finanzinstruments erfolgt ist, und dass die Regelungen des

¹ Eine deutsche Übersetzung des In depth ist in Arbeit und wird zeitnah zur Verfügung gestellt.

IFRS 9 diesbezüglich klargestellt werden sollen. Gleichzeitig hat der IASB vorläufig entschieden, dass für die Abbildung derartiger Modifikationen, die im Zusammenhang mit der IBOR-Reform erfolgen, eine Erleichterung geschaffen werden soll, wonach diese nach den Regelungen des IFRS 9.B5.4.5 abzubilden sind, d. h. im Rahmen der Aktualisierung des Effektivzinssatzes (ein Modifikationsgewinn oder -verlust entsteht nicht).

Unseres Erachtens ist es unter den derzeit geltenden Regelungen des IFRS 9 vertretbar, die im Oktober 2019 erfolgten Änderungen des Euribor und des EONIA im Falle von originären Finanzinstrumenten nicht als Modifikation gem. IFRS 9.5.4.3 zu betrachten, sondern nach den Regelungen des IFRS 9.B5.4.5 abzubilden. Dabei wird der Effektivzinssatz des finanziellen Vermögenswerts bzw. der finanziellen Verbindlichkeit aktualisiert. Folgt man dieser Sichtweise ergibt sich aus den Änderungen des Euribor und des EONIA in 2019 kein Modifikationsgewinn oder -verlust.

LIBOR

Weiterhin können die Vertragsbedingungen eines originären Finanzinstruments von den Vertragsparteien geändert werden, um einen zukünftig nicht mehr veröffentlichten Referenzzinssatz durch einen alternativen Referenzzinssatz zu ersetzen. Beispielsweise können die Vertragsparteien eines Darlehens vereinbaren, dass das Darlehen nunmehr mit SONIA + Y% statt GBP LIBOR + X% zu verzinsen ist und eine entsprechende Änderung der bestehenden Vertragsbedingungen vornehmen.

Unter der Annahme, dass die Änderung der Vertragsbedingungen nicht zur Ausbuchung des Darlehens führt, liegt eine Modifikation gemäß IFRS 9.5.4.3 vor. Gemäß IFRS 9.5.4.3 hat ein Unternehmen, wenn die vertraglichen Cashflows eines finanziellen Vermögenswertes neu verhandelt oder anderweitig geändert werden und die Neuverhandlung oder Änderung nicht zur Ausbuchung dieses finanziellen Vermögenswertes führt, den Bruttobuchwert des finanziellen Vermögenswertes neu zu berechnen und einen Modifikationsgewinn oder -verlust erfolgswirksam zu erfassen. Gleiches gilt auch für die Änderung von finanziellen Verbindlichkeiten, die nicht zur Ausbuchung führt, da gemäß IFRS 9.BC4.253 die diesbezüglichen Regelungen konsistent sind mit den Regelungen für finanzielle Vermögenswerte.

(Vorläufige) Agenda- Entscheidungen des IFRS IC

In seiner November-Sitzung finalisierte das IFRS IC seine Agenda-Entscheidung „Laufzeit eines Leasingverhältnisses und Nutzungsdauer von Mietereinbauten“ (zum Inhalt siehe die Ausführungen zur vorläufigen Entscheidung in der August-Ausgabe dieses Newsletters). Für sich.u. a. aus dieser Entscheidung ergebende Änderungen am Due Process verweisen wir auf den Blogbeitrag von PwC Deutschland vom 19.12.2019.

Darüber hinaus fällt es nachfolgende vorläufige Agenda-Entscheidungen:

IAS 12 „Ertragsteuern“ - Multiple steuerliche Konsequenzen aus der Realisierung des Buchwerts eines Vermögenswerts

Dem IFRS IC wurde eine Anfrage vorgelegt, wie latente Steuern zu ermitteln sind, wenn sich aus der Realisierung des Buchwerts eines Vermögenswerts mehrfache steuerliche Konsequenzen ergeben. Im vorliegenden Fall erwarb ein Unternehmen im Rahmen eines Unternehmenserwerbs einen immateriellen Vermögenswert (Lizenz) mit begrenzter Nutzungsdauer, mit der Absicht, den gesamten Buchwert dieses Vermögenswerts durch Nutzung zu realisieren; entsprechend wurde der Restwert am Ende der Lizenzdauer mit Null angenommen.

Dem einschlägigen Steuerrecht zufolge konnte im Rahmen der lfd. Ertragsbesteuerung (income tax regime) während der Nutzungsphase steuerlich keine Abschreibung geltend gemacht werden; allerdings konnten im Rahmen der Veräußerungsgewinnbesteuerung (capital gains tax regime) mit Ablauf der Lizenzdauer die ursprünglichen Anschaffungskosten steuermindernd geltend gemacht werden.

Das IFRS IC kam zu dem Schluss, dass beide steuerlichen Konsequenzen – und mangels Verrechnungsmöglichkeit getrennt -, für die Ermittlung latenter Steuern zu berücksichtigen sind. Demnach ergibt sich einerseits hinsichtlich der laufenden Ertragsbesteuerung eine zu versteuernde temporäre Differenz und andererseits hinsichtlich der Veräußerungsgewinnbesteuerung eine abzugsfähige temporäre Differenz, für die nach den einschlägigen Vorschriften des IAS 12 latente Steuern anzusetzen bzw. zu bewerten sind.

Das IFRS IC vertrat die Ansicht, dass IAS 12 eine ausreichende Basis für die bilanzielle Behandlung des Sachverhalts bietet und entschied sich daher vorläufig, das Thema nicht auf seine Agenda zu nehmen.

IAS 38 „Immaterielle Vermögenswerte“ - Bilanzierung von erhaltenen Transferzahlungen für Fußballspieler

Das IFRS IC erhielt eine Anfrage seitens eines Fußballvereins, inwiefern Transferzahlungen, die dieser im Rahmen eines Spielertransfers von anderen Fußballvereinen für die vorzeitige Beendigung des Anstellungsverhältnisses erhalten hat, Umsatzerlöse nach IFRS 15 darstellen oder als Gewinn bzw. Verlust aus dem Abgang eines immateriellen Vermögenswerts nach IAS 38 zu erfassen sind. Für den betroffenen Verein stellen sowohl Einsatz und Weiterentwicklung der Spieler im Spielbetrieb als auch das Erzielen von Transfererlösen einen Teil der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit dar.

Solange ein Spieler in einem Anstellungsverhältnis mit einem Verein steht und über ein elektronisches Transfersystem bei diesem registriert ist, kann der Spieler nicht für einen anderen Verein im Wettbewerb tätig werden. Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss und der Registrierung entstehen (z. B. in Form von gezahlten Transferzahlungen), aktiviert der betroffene Verein als immaterielles Registrierungsrecht nach IAS 38 und schreibt dieses über die Vertragslaufzeit ab. Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertrags und Registrierung des Spielers bei einem anderen Verein, wird der Restbuchwert des immateriellen Vermögenswerts erfolgswirksam ausgebucht.

In der vorläufigen Agenda-Entscheidung stellte das IFRS IC klar, dass es sich bei den vom Verein erhaltenen Transferzahlungen um den Nettoveräußerungserlös für das für diesen Spieler vom Verein nach IAS 38 bilanzierte Registrierungsrecht handelt. Nach IAS 38.113 ist der Abgangserlös beim Ausbuchen eines immateriellen Vermögenswerts stets netto in der Gewinn- und Verlustrechnung darzustellen und ermittelt sich aus der Differenz zwischen Nettoveräußerungserlös (d. h. der erhaltenen Transferzahlung) und dem Restbuchwert des immateriellen Vermögenswerts. Der daraus resultierende Gewinn bzw. Verlust stellt explizit keinen Umsatz dar, sondern ist als sonstiger betrieblicher Ertrag/Aufwand zu zeigen. Zahlungsströme, die in diesem Zusammenhang beim Ansatz und Abgang des Registrierungsrechts anfallen, sind in der Kapitalflussrechnung dem Cashflow aus Investitionstätigkeit zuzuordnen.

Das IFRS IC hält es jedoch auch für denkbar, dass das Registrierungsrecht für einzelne Spieler Vorratsvermögen i. S. d. IAS 2 darstellen könnte. Dies, da Vorräte nach IAS 2.6 definiert werden als „Vermögenswerte, die (a) zum Verkauf im normalen Geschäftsgang gehalten werden [oder] (b) die sich in der Herstellung für einen solchen Verkauf befinden...“. Im Falle eines Vereins, dessen gewöhnliche Geschäftstätigkeit die Weiterentwicklung von Spielern und deren Transfer umfasst, wären somit auch Umstände denkbar, unter denen die mit einigen Spielern verbundenen Registrierungsrechte die Definition von Vorräten erfüllen. In diesem Fall würden spätere Transferlöse als Umsatzerlöse i. S. d. IFRS 15 erfasst werden, sofern der Vertrag mit dem erwerbenden Verein in den Anwendungsbereich des IFRS 15 fällt. Der Abgang des Registrierungsrechts würde dann nach IAS 2.34 Aufwand der Periode darstellen, in der die Erlöse erzielt werden. Zahlungsströme, die in diesem Zusammenhang anfallen, sind in der Kapitalflussrechnung dem operativen Cashflow zuzuordnen.

Abschließend wies das IFRS IC darauf hin, dass die gewählte Bilanzierungsmethode und damit zusammenhängende Schätzungen des Managements nach IAS 1.117 und .122 im Anhang anzugeben sind.

Auf den Punkt gebracht: Einzelaspekte des IFRS 16

IFRS 16 ist in Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen, verpflichtend anwendbar. Wir informieren Sie monatlich über einen Einzelaspekt des neuen Standards

Bilanzielle Behandlung der Währungseffekte aus Leasingverhältnissen nach IFRS 16

Die Neuregelungen von IFRS 16 haben eine Reihe von Auswirkungen, die zum größten Teil aus Überschneidungen mit anderen IFRS kommen. Wenn bspw. ein Unternehmen ein Leasingverhältnis in einer anderen Währung als seiner funktionalen Währung abschließt, ergibt sich eine Wechselwirkung zwischen IFRS 16 und IAS 21

„Auswirkungen von Wechselkursänderungen“. Da Leasingnehmer gemäß IFRS 16 nahezu alle Leasingverträge in der Bilanz zu erfassen und dementsprechend ein Nutzungsrecht und eine Leasingverbindlichkeit zu bilanzieren haben, hat die Problematik der Wechselkursänderungen an Brisanz gewonnen.

IFRS 16 enthält keine spezifischen Vorschriften zur Bilanzierung von Leasingverhältnissen in Fremdwährung. In der Grundlage für Schlussfolgerungen zu IFRS 16 wird jedoch erläutert, dass es sich bei der Leasingverbindlichkeit eines Leasingnehmers um einen monetären Posten handelt, der im Einklang mit anderen finanziellen Verbindlichkeiten mit dem jeweiligen Stichtagskurs am Bilanzstichtag neu zu bewerten ist. Daraus resultierende Änderungen des Buchwerts werden erfolgswirksam erfasst. Leasingzahlungen, die auf eine Fremdwährung lauten, werden dabei nicht als variable Leasingzahlungen interpretiert, die von einem Index oder einem Zinssatz abhängig sind. Im Vergleich dazu ist das Nutzungsrecht nicht monetär und wird demzufolge nicht neu bewertet. Die Auswirkungen von Wechselkursänderungen auf das Nutzungsrecht und die Leasingverbindlichkeit sind daher asymmetrisch. Um diese erhöhte Ergebnisvolatilität aufgrund von Fremdwährungseffekten zu reduzieren, können bspw. verschiedene Hedging-Strategien verwendet werden.

Des Weiteren sind Nutzungsrechte sowie Leasingverbindlichkeiten ausländischer Geschäftsbetriebe in die Darstellungswährung des Konzerns umzurechnen, was zu einer kumulierten Umrechnungsdifferenz führen könnte, die im sonstigen Ergebnis zu erfassen ist.

Darüber hinaus ist es wichtig, bei den Leasingzahlungen in Fremdwährung sorgfältig anhand der Vorschriften des IFRS 9 zu überprüfen, ob ein eingebettetes Derivat vorliegt.

In den nächsten Ausgaben erläutern wir die Wechselwirkung zwischen IFRS 16 und IFRS 9 und somit die Möglichkeiten der Absicherung gegen Fremdwährungsrisiken sowie die Problematik der eingebetteten Derivate in Leasingverträgen, wenn bspw. Leasingraten in Fremdwährung anfallen.

Fazit:

Durch die nahezu ausschließlich „On-Balance“- Bilanzierung gemäß IFRS 16 hat die Problematik der Wechselkursänderungen zusätzlich an Bedeutung gewonnen. Während das Nutzungsrecht als nicht monetärer Posten nicht neu bewertet wird, ist die Leasingverbindlichkeit monetär und wird in jeder Berichtsperiode mit dem Stichtagskurs umgerechnet. Diese Wechselkursänderungen führen zu einem erfolgswirksam zu erfassenden Fremdwährungsgewinn oder -verlust und dadurch zu der erhöhten Ergebnisvolatilität. Bei der Umrechnung von Nutzungsrechten und Leasingverbindlichkeiten ausländischer Geschäftsbetriebe in die Darstellungswährung des Konzerns sind die entsprechenden IAS 21-Vorschriften zu beachten.

EU-Endorsement

Die nachfolgende Tabelle informiert Sie über noch nicht oder erst in jüngerer Zeit von der EU übernommene Standards und Interpretationen. Im Falle einer bereits erfolgten Übernahme finden Sie eine Verlinkung auf das Amtsblatt der EU, welches die entsprechende Verordnung zur Übernahme enthält.

Titel	Anwendungszeitpunkt ¹	Endorsement
Änderungen der Verweise auf das Rahmenkonzept zur Rechnungslegung	ab Geschäftsjahr 2020	EU-Verordnung vom 29. November 2019
Änderungen an IFRS 3 – Definition eines Geschäftsbetriebs	ab Geschäftsjahr 2020	EU-Verordnung vom 29. November 2019
Änderungen an IAS 1 und IAS 8 – Definition von Wesentlichkeit	ab Geschäftsjahr 2020	geplant für Q4/2019
Änderungen an IFRS 9, IAS 39 und IFRS 7 – Reform der Referenzzinssätze	ab Geschäftsjahr 2020	geplant für Q4/2019
IFRS 17 „Versicherungsverträge“	ab Geschäftsjahr 2021	noch festzulegen

¹für Unternehmen mit kalendergleichem Geschäftsjahr

Der aktuelle Bericht zum Stand des Übernahmeprozesses der IFRS gemäß der EU-Rechnungslegungsverordnung der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG-Bericht) steht auf der Website der EFRAG zum [Herunterladen](#) zur Verfügung (Stand: 11. Dezember 2019).

IASB-Projektplan

Laufende Projekte	bis 03/2020	bis 06/2020	ab 07/2020
Preisregulierte Tätigkeiten	–	ED	–
Jährlicher Verbesserungsprozess (2018-2020): Änderungen an IFRS 1, IFRS 9, IAS 41 und den erläuternden Beispielen zu IFRS 16	–	IFRS	–
IFRS 17 – Änderungen	–	IFRS	–
IAS 1 – Klassifizierung von Verbindlichkeiten als kurz- oder langfristig	IFRS	–	–
IAS 8 – Unterscheidung zwischen Änderungen von Rechnungslegungsmethoden und rechnungslegungsbezogenen Schätzungen	–	–	–
IAS 8 – Freiwillige Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	–	–	–
IAS 12 – Transaktionen, aus denen zugleich aktive sowie passive latente Steuern entstehen	ED Feedback	–	–
IAS 16 – Bilanzierung von Erträgen und Kosten für Testläufe von Sachanlagen	IFRS	–	–
IAS 37 – Zu berücksichtigende Kosten bei der Feststellung, ob ein Vertrag belastend ist	–	IFRS	–

Disclosure-Initiative: Angaben zu Rechnungslegungsmethoden	–	–	–
Disclosure Initiative – Gezielte Überprüfung der Angabepflichten auf Standardebene	–	–	ED
IFRIC 14 – Verfügbarkeit von Erstattungen aus einem leistungsorientierten Plan	–	–	–
Lagebericht (<i>management commentary</i>)	–	–	ED
IFRS 3 – Anpassung einer Referenzierung auf das Rahmenkonzept der IFRS	–	–	–
Umfassender Review der IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen (IFRS for SMEs)	RFI	–	–
Auswirkungen der IBOR Reform auf die Finanzberichterstattung – Phase 2	–	–	ED Feedback

Forschungsprojekte	bis 03/2020	bis 06/2020	ab 07/2020
Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung	–	DP	–
Dynamisches Risikomanagement (Sonderregelungen für Macro Hedges)	–	Zentrales Modell	–
Finanzinstrumente mit Eigenkapitalcharakter	–	–	DPD
Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung	DP	–	–
IFRS 6 – Förderaktivitäten	–	Review Research	–
IAS 37 – Rückstellungen	Research Review	–	–
Pensionszusagen, deren Höhe von den Erträgen auf bestimmte Vermögenswerte abhängig ist	–	–	Review Research
Kleine und mittelgroße Unternehmen als Tochterunternehmen	Review Research	–	–
PIR IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12	–	–	–

DP	Diskussionspapier (Discussion Paper)
DPD	Entscheidung über weiteres Vorgehen (Decide Project Direction)
ED	Entwurf (Exposure Draft) eines International Financial Reporting Standards oder IFRS Practice Statements
FS	Feedback Statement
IFRIC	Interpretation des IFRS Interpretations Committee
IFRS	International Financial Reporting Standard
RFI	Informationsanfrage (Request for Information)
PS	Project Summary
RS	Veröffentlichung einer Zusammenfassung der Forschungsergebnisse (Research-Summary)

Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC

Das AFRAC Arbeitsprogramm gibt einen Überblick über laufende und zukünftige AFRAC Facharbeiten. Den geplanten Veröffentlichungen liegen aktuelle Schätzungen zugrunde.

Aktuelle Version, siehe: www.afrac.at

Stand: 18. September 2019

laufende/abgeschlossene Projekte:	Q3 2019	Q4 2019	Q1 2019
Wesentlichkeit bei der Aufstellung von UGB-Abschlüssen	St		
Anpassung AFRAC-Stellungnahme 9: Lagebericht (UGB)	St		
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsinstrumente (UGB)		E-St	
Währungsumrechnung im UGB			E-St
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 14: Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen (UGB)		St	
Anpassung AFRAC-Stellungnahme 27: Personalrückstellungen (UGB)		St	
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 8: Teilwertabschreibung (IFRS)		St	
Anpassung AFRAC-Stellungnahme 28: IAS 12 Ertragssteuern + AFRAC-Stellungnahme 30: Latente Steuern aufgrund Jahressteuergesetz 2018		E-St	
Vergütungsbericht gem. AktRÄG 2019 + Anpassung AFRAC-Stellungnahme 22: CG-Bericht			E-St
Geldflussrechnung als Ergänzung des Jahresabschlusses und Bestandteil des Konzernabschlusses			E-St
Konzerneigenkapitalspiegel			E-St
AG "Einheitliche elektronische Berichterstattung"			
AG "Zukünftige Entwicklung der Rechnungslegung"			
AG „Fragen der Rechnungslegung von öffentlichen Unternehmen“			
CL zum IASB-ED "Amendments to IFRS 17" (IASB ED /2019/4)	K		
CL zum IASB ED "Disclosure of Accounting Policy (Proposed amendments to IAS 1 and Practice Statement 2)" (IASB ED/2019/6)		K	
CL zum EFRAG DP "Accounting for Pension Plans with an Asset-Return-Promise"			K

Abkürzungen: PP = Positionspaper, DP = Diskussionspapier, E=Entwurf, K=Kommentar, St=Stellungnahme
Quelle: www.afrac.at

Veröffentlichungen

Publikationen des PwC-Netzwerks

Die folgenden Veröffentlichungen aus dem PwC-Netzwerk sind ab sofort für Sie auf unserer Website abrufbar: <https://www.pwc.at/de/newsletter/ifrs.html>

- **“IFRS IC decision on IFRS 16 lease term (In-brief 2019-15)”**

Das IFRS IC hat in seiner Agenda-Entscheidung festgelegt, dass für die Beurteilung der Dauer der Leasingvereinbarung auch wirtschaftliche Überlegungen berücksichtigt werden müssen und eine rein rechtliche Betrachtung des Leasingvertrags für IFRS – Zwecke ggf. nicht ausreichend ist. Unsere englischsprachige In-brief – Ausgabe erläutert übersichtlich die Fragestellung und möglichen Auswirkungen, abhängig davon, wie Anwender in der Vergangenheit IFRS 16.B34 interpretiert haben.

- **„Cryptographic assets and related transactions: accounting considerations under IFRS” (In depth INT2019-05) “**

Kryptographische Vermögenswerte, einschließlich Kryptowährungen wie Bitcoin, haben zunehmend reges Interesse ausgelöst und stehen auch – aufgrund ihrer zunehmenden Verbreitung und Volatilität – unter intensiver Beobachtung der Aufsichtsbehörden in verschiedenen Territorien. In unserer englischsprachigen In depth - Ausgabe gehen wir darauf ein, welche bilanziellen Auswirkungen sich bei der Ausgabe von kryptographischen Vermögenswerten und bei Investment in kryptographische Vermögenswerte nach dem heutigen Stand ergeben können. Aufgrund der Tatsache, dass es keine spezifischen Regelungen in den IFRS zu diesen Vermögenswerten gibt, haben Unternehmen auf Basis der bestehenden IFRS geeignete Bilanzierungslösungen zu entwickeln.

Webcasts aus dem PwC-Netzwerks

IAS 7.44A – Die Entwicklung der Finanzierung verstehen

Investoren wollen die Entwicklung der Finanzierung eines Konzerns verstehen. Um die Entwicklung deutlich zu machen, sollen zahlungswirksame und nicht-zahlungswirksame Veränderungen während des Jahres in Konzernabschlüssen aufgerissen werden (Angabe nach IAS 7.44A). Investoren haben trotz der neuen Angabepflicht die Entwicklung aber häufig nicht nachvollziehen können und sich nun an das IFRS IC gewandt. In dem Webcast wird erläutert, welche Hinweise das IFRS IC zur Umsetzung der Angabepflichten gegeben hat.

DPR-Prüfungsschwerpunkte 2020

Im November hat die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) ihre Prüfungsschwerpunkte für die Saison 2020 veröffentlicht. Dies haben wir zum Anlass genommen, eine fünfteilige Serie zu den einzelnen Prüfungsschwerpunkten zu veröffentlichen. Themen der einzelnen Webcasts sind:

- Leasingverhältnisse (IFRS 16)
- Umsatzerlöse (IFRS 15) und Ertragsteuern (IAS 12/IFRIC 23)
- Konzernlagebericht & more
- Impairment Test (IAS 36)
- Kreditinstitute: Impairment (IFRS 9) & more

Die Webcasts aus dem PwC-Netzwerk sind ab sofort für Sie auf unserer Website abrufbar: <https://www.pwc.at/de/newsletter/ifrs.html>



Ansprechpartner in Ihrer Nähe



Raoul Vogel

Tel: +43 1 501 88-2031

raoul.vogel@pwc.com



Beate Butollo

Tel: +43 1 501 88-1814

beate.butollo@pwc.com

www.pwc.at

Medieninhaber und Herausgeber: PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Donau City Straße 7, 1220 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Raoul Vogel, Beate Butollo

Kontakt: IFRS.Aktuell@at.pwc.com

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.